

# Grundsteuerreform 2025

Im Jahr 2022 haben Sie eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingereicht.

Aufgrund dieser Angaben hat Ihr Finanzamt den Wert Ihrer Immobilie ermittelt und den aktuellen Grundsteuermessbetrag festgelegt. In Folge haben Sie einen entsprechenden Grundsteuermessbescheid mit Ihrem individuellen Messbetrag von dem für Sie zuständigen Finanzamt erhalten.

**Haben Sie Einwände gegen die Höhe des Grundsteuermessbetrags: wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Finanzamt! Wir können den Grundsteuermessbetrag nicht beeinflussen und sind nicht zuständig.**

## Höhe des Hebesatzes ab 2025:

Die Stadt Eutin hat sich bei den Hebesätzen an das Transparenzregister des Landes Schleswig-Holstein gehalten. Die Hebesätze sind für die Stadt Eutin aufkommensneutral.

Information hierzu erhalten Sie auf der Seite des Lands unter:

<https://schleswig-holstein.de/Grundsteuer>

## Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie in den Vorjahren.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer jedes einzelnen Grundsteuerpflichtigen gleichbleibt.

Wenn die Neubewertung des Finanzamtes ergibt, dass die Immobilie im Vergleich stark an Wert zugelegt hat, wird künftig mehr Grundsteuer fällig.

**Sie wollen Widerspruch gegen Ihrem Grundsteuerbescheid einlegen? Zur Vermeidung unnötiger Arbeit und Kosten: bitte sprechen Sie vorab mit uns: Tel. 04521/793-155, Ihre Steuerabteilung.**